

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Satzung der Gemeinde Uтары über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beschließendes Organ: Gemeinderat Uтары

Zuständig in der Verwaltung: Kämmerei

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	19.12.1985	19.12.1985			22	27.12.1985	107	01.01.1986
1. Änderung	13.11.1997	13.11.1997			20	30.12.1997	85	01.01.1998
2. Änderung	25.09.2000	25.09.2000			14	29.12.2000	79	01.01.2002

Erläuterungen:

Satzung

der Gemeinde Utarp über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

vom 19.12.1985 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 13.11.1997 und 25.09.2000

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1984 (Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 02. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 19. Dezember 1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er unmittelbar an den Einnahmen beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 36,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 72,00 € |
| 2. Musikautomaten | 12,00 € |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 18,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 36,00 € |
| 4. Aggressionsspielgeräte | |
| Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges | 600,00 € |
| 5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1a) und 1b). | |

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.-4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres
- gestatten.

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein

gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuererschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Utarp, den 19. Dezember 1985

Gemeinde Utarp

gez. Knak
stv. Bürgermeister

(L. S.)

gez. Frerichs
Gemeindedirektor